



**Uwe Boche**  
Steuerberater / Diplom-Ökonom

**Gundel Boche**  
Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (FH)

**Toni Boche**  
Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (BA)

**Cornelia Graß - Lilienweiß**  
Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (FH)

**Matthias Butt**  
Steuerberater

Massen, 27.04.2020

Werte Mandantin, werter Mandant,

heute möchten wir Ihnen zu folgenden Themen Informationen zukommen lassen:

- Information zu Anträgen Sofortzuschüsse ILB
- Rückzahlung von Zuschüssen
- Geplante steuerliche Entlastungen
  - Verlängerung der Erklärungsfrist für Lohnsteueranmeldungen
  - Absehbare Verluste verrechnen
  - Einheitlicher Steuersatz von 7 % im Gastronomiegewerbe

### Berichtigung von Anträgen ILB für Sofortzuschüsse

Nachfolgend ergeben sich aus heutiger Sicht diverse Hinweise zu den Anträgen für die Sofortzuschüssen von Land und Bund.

Bereits mit Schreiben vom 14.04.2020 haben wir Sie über die Thematik Rückzahlung von Fördermitteln informiert. Wir haben Ihnen dieses Thema weiter unten nochmals dargestellt.

Massen/Finsterwalde	ZN Cottbus	ZN Spremberg	ZN Hoyerswerda	ZN Lübben
StB Uwe Boche (bNU) StB Gundel Boche (bNU) StB Toni Boche StB Cornelia Graß-Lilienweiß (bNU) Grenzmühlenstraße 1 03238 Massen Tel. (03531) 79 17 – 0 Fax (03531) 79 17 – 45	StB Matthias Butt (bNU)  Parzellenstraße 13 03046 Cottbus Tel. (0355) 4 78 07 – 0 Fax (0355) 4 78 07 – 45	StB Toni Boche (bNU)  A.-Puschkin-Platz 4 03130 Spremberg Tel. (03563) 5 93 53 – 0 Fax (03531) 79 17 – 45	StB Toni Boche  Senftenberger Str. 1 02977 Hoyerswerda Tel. (03571) 45 96 57 – 0 Fax (03531) 79 17 – 45	StB Uwe Boche  Lindenstraße 9/10 15907 Lübben Tel. (03546) 17 97 76 – 0 Fax (03531) 79 17 – 45



#### Bankverbindungen

Sparkasse Elbe-Elster  
IBAN: DE92 1805 1000 3100 3012 17

VR Bank Lausitz eG  
IBAN: DE83 1806 2678 0000 3099 82

#### Kooperation mit Rechtsanwälten

**RAe König & Dey** – Finsterwalde - Lauchhammer  
www.koenig-dey.de

**RAe Linnemann** – Radebeul  
www.ra-linnemann.de

**RAe Hammermann & Ehlers** – Cottbus  
www.hammermann-ehlers.de



Steuer- Nr.: 057/151/05405  
PR 53 CB  
www.boche.de



**Toni Boche** - Fachberater  
für Restrukturierung und Unter-  
nehmensplanung (DStV e.V.)



**Matthias Butt** - Fachberater  
für Unternehmensnachfolge  
(DStV e.V.)

Heute haben wir von Seiten der ILB beigefügte zwei Dokumente per E-Mail erhalten:

- Anschreiben zum Thema Nachweis erwerbsmäßiger Sach- und Finanzaufwand zur Soforthilfe Corona
- Formblatt – „Nachweis Erwerbsmäßiger Sach- und Finanzaufwand zur Soforthilfe Corona“

Damit hat man die anfangs sehr großzügige Darstellung der Beantragung in der Weise nachgebessert, dass man konsequent auf den tatsächlichen Schaden (negative Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben) abstellt.

Wir raten Ihnen Ihren Antrag unter diesen Gesichtspunkten zu überprüfen und ggf. eine Berichtigung der Schadensmeldung gegenüber der ILB erklären.

**Hierzu stehen wir Ihnen gern beratend zu Verfügung – Bitte sprechen Sie uns an.**

### Rückzahlung von Fördermitteln

Derzeit erreichen uns zahlreiche Fragen, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen Mandanten Fördermittel (aus Landes- und/oder Bundesmitteln) beantragt und erhalten haben, obwohl möglicherweise die **Fördervoraussetzungen nicht vorliegen oder nicht mehr vorliegen**. Die Frage ist dann, ob Mandanten die Förderung zurückzahlen sollten bzw. müssen und ob ein Subventionsbetrug (§ 264 StGB) vorliegt. Momentan lassen sich diese Frage leider nicht vollständig beantworten.

Von Seiten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg gibt es derzeit folgende Stellungnahme: Voraussetzung für die Antragstellung war und ist das **Vorliegen einer „existenzbedrohenden Wirtschaftslage“**. Diese Vorgabe ist (inzwischen) bundesweit relativ einheitlich definiert.

Laut den **FAQ der IBB** ist diese gegeben, „wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um den auf die Antragstellung folgenden 3 Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. gewerbliche Mieten oder Pachten, Leasingaufwendungen, Personalkosten für Beschäftigte, sofern diese nicht über das Kurzarbeitergeld gedeckt sind) zu decken. Nach der **Förderrichtlinie des Landes Brandenburg vom 31.03.2020**, Punkt I.2. Abs. 2 liegen wirtschaftliche Schwierigkeiten, die die Existenz bedrohen, vor, wenn „die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).“

<https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mitprogrammzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/richtlinie-soforthilfe-coronabrandenburg.pdf>

**Strafrechtlich** ist es relativ klar: wenn Mandanten **im Zeitpunkt der Antragstellung** davon ausgehen durften, dass ein Förderbedarf nach o.a. Definition vorliegt oder die Richtlinien bzw. FAQ hierzu nicht eindeutig waren, lag – aller Voraussicht nach - kein Subventionsbetrug vor. Anders ist es, wenn im Antrag falsche Angaben gemacht wurden, z.B. die Anzahl der Beschäftigten so angegeben wurde, dass eine Förderung möglich wurde oder ein bereits zum 31.12.2019 insolventes Unternehmen einen Antrag gestellt hat. Bei entsprechenden Fragen von Mandanten ist darauf hinzuweisen, dass **Steuerberater zur strafrechtlichen Beratung grundsätzlich nicht befugt sind!** Schwieriger ist die Frage einer **möglichen Rückzahlungspflicht**. Grundsätzlich gilt, dass Mittel zurückgezahlt werden sollten, wenn sie zu Unrecht beantragt wurden. Unklarer ist es mit Blick auf die einzuhaltende Zweckbindung, da sich diese auf 3 Monate (Landeszuschuss Berlin bis 6 Monate) bezieht und deshalb zum Teil erst nach Ablauf dieser Periode beurteilt werden kann, ob ein zweckentsprechender Einsatz erfolgte. Insbesondere der aus Berliner Landesmitteln gewährte 5.000 €-Zuschuss hat eine sehr weite (um nicht zu sagen: „keine“) Verwendungszweckbeschränkung.

In „Normalfällen“ von Soforthilfen (z. B. Hochwasser o.ä.) ist es üblich, dass im Nachgang zum Erhalt der Soforthilfe ein Fördermittelbescheid ergeht, in dem Angaben zu Verwendungszweck und Rückzahlungspflichten enthalten sind. Derzeit ist nicht klar, ob es solche Fördermittelbescheide in Berlin und Brandenburg geben wird.

Was viele Betroffene insbesondere in Zweifelsfällen derzeit machen, ist vorübergehend (noch) **abzuwarten**, da zu erwarten ist, dass es in den nächsten Wochen präzisere Vorgaben geben wird, die dann eine eindeutigere Beurteilung ermöglichen. Ich kann verstehen, dass dies für die derzeitige (Beratungs-)Situation etwas unbefriedigend sind. Sobald wir klarere Informationen haben, werden wir informieren.

## Geplante steuerliche Entlastungen

### Verlängerung der Erklärungsfrist für Lohnsteueranmeldungen

Nach einem neuen BMF-Schreiben können Arbeitgebern die Fristen zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag verlängert werden.

Voraussetzungen für Antrag nach § 109 Abs. 1 AO

Der Antrag setzt voraus, dass der Arbeitgeber oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal 2 Monate betragen.

### Absehbare Verluste verrechnen

Geplant sind steuerliche Entlastungen für kleine und mittelständische Unternehmen - um Liquidität zu sichern. Konkret geht es um die Verlustverrechnung. Absehbare Verluste für dieses Jahr sollen mit Steuer-Vorauszahlungen aus dem vergangenen Jahr verrechnet werden dürfen.

Das soll nach einem Bericht der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" für maximal 15 Prozent des Gewinns aus 2019 gelten. Außerdem soll maximal 1. Mio EUR (bei Verheirateten maximal 2 Mio. EUR) ausgeglichen werden können. Ausgenommen ist nach Informationen der Deutschen Presse-Agentur die Gewerbesteuer - wohl, weil die Kommunen sonst stark strapaziert würden.

### Einheitlicher Steuersatz von 7 % im Gastronomiegewerbe

Bisher gilt für Speisen, die in einem Restaurant, einem Café oder einer Bar verzehrt werden, eine Belastung mit 19 Prozent Umsatzsteuer. Für Gerichte, die der Gast mitnimmt oder nach Hause bestellt, fallen in der Regel nur 7 Prozent an. Nun soll generell ein Satz von 7 Prozent zur Anwendung kommen. Laut Beschluss gilt dies ab dem 1.7.2020 befristet für ein Jahr.

### Öffnung der Gastronomie unabhängig davon

Söder warnte zugleich davor, den festgelegten Zeitpunkt der Steuersenkung ab Juli mit einer Garantie gleichzusetzen, dass ab dann die Gastronomie wieder geöffnet werden könne. Entscheidend sei, wie sich die Infektionszahlen bis dahin entwickelten. Der Juli sei aber der Bereich, bei dem die Bundesländer in jedem Fall genug Zeit zur Vorbereitung hätten, "damit ein gastronomisches Arbeiten in breiter Form möglich ist". Für den Mai seien dagegen noch keine verlässlichen Aussagen möglich.

Für Rückfragen stehen Ihre steuerlichen Berater und Mitarbeiter jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Boche



Gundel Boche



Cornelia Graß-Lilienweiß



Toni Boche



Matthias Butt